

# **BGer 6B 617/2018 vom 3. August 2018**

Bundesgericht, 2018-08-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_617\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_617_2018)

FR: TF 6B 617/2018 du 3 août 2018

IT: TF 6B 617/2018 del 3 agosto 2018

## **Regeste**

Beweiswürdigung (fahrlässiges Nichtgewähren des Vortritts); Nichteintreten | Straftaten

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Kantonsgericht Luzern sprach den Beschwerdeführer im Berufungsverfahren in Bestätigung des Urteils des Bezirksgerichts Hochdorf der Widerhandlung gegen das SVG (fahrlässiges Nichtgewähren des Vortrittsignals "kein Vortritt") schuldig. Gleichzeitig stellte es fest, dass die erstinstanzlichen Schuldsprüche wegen vorsätzlichen Nichttragens des Sicherheitsgurtes und des vorsätzlichen Fahrens ohne Licht tagsüber in Rechtskraft erwachsen sind. Es verurteilte den Beschwerdeführer zu einer Busse von Fr. 500.- respektive einer Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen im Falle schuldhafter Nichtbezahlung der Busse. Der Beschwerdeführer beantragt mit Beschwerde in Strafsachen, er sei vom Vorwurf des Nichtgewährens des Vortritts freizusprechen. Eventualiter sei die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

### **E. 2**

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt, wobei für die Anfechtung des Sachverhalts qualifizierte Begründungsanforderungen gelten (vgl. Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG). Die beschwerdeführende Partei kann in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern hat mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz anzusetzen (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). Im Rahmen der Willkürüge genügt es nicht, einen von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz abweichenden Sachverhalt zu behaupten oder die eigene Beweiswürdigung zu erläutern (BGE 137 II 353 E. 5.1; Urteil 6B\_3/2016 vom 28. Oktober 2016 E. 2.2; je mit Hinweisen).

### **E. 3**

Die Beschwerde genügt, auch unter Berücksichtigung der Bitte des anwaltlich nicht vertretenen Beschwerdeführers, die "Laienhaftigkeit" seiner Beschwerde gebührend zu berücksichtigen, den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht. Der Beschwerdeführer setzt sich mit den Erwägungen der Vorinstanz und den von dieser lediglich auf Willkür zu prüfenden Sachverhaltsfeststellungen des Bezirksgerichts Hochdorf (vgl. Art. 398 Abs. 4 StPO) nicht ansatzweise auseinander. Er beschränkt sich darauf zu schildern, wie die Ereignisse sich seiner Ansicht nach zugetragen haben sollen und verkennt, dass das Bundesgericht als oberste Recht sprechende Behörde (Art. 1 Abs. 1 BGG) grundsätzlich auf eine Rechtsüberprüfung des vorinstanzlichen Entscheids beschränkt ist. Es ist keine Appellationsinstanz, die eine freie Prüfung in tatsächlicher Hinsicht vornimmt, sondern legt

seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (vgl. Art. 105 Abs. 1 BGG ). Auf die appellatorische Kritik an der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung kann nicht eingetreten werden ( BGE 141 IV 317 E. 5.4 S. 324, 369 E. 6.3 S. 375; Urteil 6B\_103/2017 vom 21. Juli 2017 E. 2.2; je mit Hinweisen).

#### **E. 4**

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.